

Fragen zur Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften

INHALTSVERZEICHNIS

1. BEITRAGSFREISTELLUNG FÜR VORSORGEAUFWENDUNGEN

Frage 1.1:

Welche Beiträge gelten im Sinne des Gesetzes als steuerlich begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen?

Frage 1.2:

Können die Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2005 in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt werden?

Frage 1.3:

In welchem Verhältnis steht der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zum Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“?

Frage 1.4:

Können Beamte mehr absetzen als Arbeitnehmer?

Frage 1.5:

Welche Abzugsmöglichkeiten eröffnen sich für Selbständige?

Frage 1.6:

Welche Beiträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt?

Frage 1.7:

Wie werden sonstige Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht steuerlich berücksichtigt?

Frage 1.8:

Was versteht man unter der Günstigerprüfung?

Frage 1.9:

Wird der neue Sonderausgabenabzug automatisch berücksichtigt?

2. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER ALTERSEINKÜNFTEN

Frage 2.1:

Waren Renten auch nach altem Recht steuerpflichtig?

Frage 2.2:

Welche Renten unterliegen der gesetzlichen Neuregelung?

Frage 2.3:

Bleibt der steuerfreie Teil der Rente auf Dauer gleich?

Frage 2.4:

Bis zu welchem Betrag sind nach dem Alterseinkünftegesetz Renten und Pensionen steuerunbelastet?

Frage 2.5:

Ist eine Zweifachbesteuerung der Beiträge und Renten ausgeschlossen?

Frage 2.6:

Was ist unter der Öffnungsklausel zu verstehen?

Frage 2.7:

Was ändert sich bei der Ertragsanteilsbesteuerung?

Frage 2.8:

Wann erfolgt eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil?

Frage 2.9:

Wie werden Renten wegen Erwerbsminderung besteuert?

Frage 2.10:

Wie werden private Rentenversicherungen besteuert?

Frage 2.11:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen?

Frage 2.12:

Warum wird der Altersentlastungsbetrag abgeschmolzen?

Frage 2.13:

Wie werden Renten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes besteuert?

Frage 2.14:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung?

Frage 2.15:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Leistungen aus Kapitallebensversicherungen?

3. VERFAHREN

Frage 3.1:

Wie funktioniert das Verfahren?

Frage 3.2:

Warum ist es beabsichtigt, die Besteuerung der Renten durch Rentenbezugsmitteilungen sicher zu stellen?

1. Beitragsfreistellung für Vorsorgeaufwendungen

Frage 1.1.

Welche Beiträge gelten im Sinne des Gesetzes als steuerlich begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen?

Antwort:

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, zu bestimmten berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zu kapitalgedeckten privaten Leibrentenversicherungen (die sogenannte „Basis- oder Rürup-Rente“). Beiträge zugunsten einer privaten Leibrentenversicherung sind allerdings nur begünstigt, wenn die Versicherung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten erbracht werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Aus diesem Grund dürfen die sich ergebenden Versorgungsanwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die steuerlich begünstigten Vorsorgeprodukte können allerdings eine Zusatzversicherung in Form einer ergänzenden Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversicherung oder einer ergänzenden Hinterbliebenenversicherung enthalten, deren Leistungen als Leibrente erbracht werden.

Nicht zu den begünstigten Vorsorgeprodukten gehören Anlageprodukte, die je nach ihrer konkreten Ausgestaltung zwar auch der Altersvorsorge dienen können, jedoch nicht zwingend dienen müssen. Bei diesen Anlageformen überwiegt in der Regel der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage. Hierzu gehören auch Kapitallebensversicherungen. Beiträge zugunsten von Kapitallebensversicherungsverträgen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und bei denen bereits ein entsprechender Versicherungsbeitrag vor dem genannten Termin geleistet worden ist, werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt. Außerdem werden die Beitragsleistungen im Rahmen der Günstigerprüfung (siehe Frage 1.8) angesetzt.

Frage 1.2:

Können die Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2005 in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt werden?

Antwort:

Der Übergang zu einer vollständigen Abziehbarkeit der entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Aufwendungen wird schrittweise erfolgen. Für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Diese sieht vor, dass grundsätzlich die innerhalb eines bestimmten Rahmens (20.000 Euro) getätigten Aufwendungen zunächst mit 60 Prozent als abziehbare Aufwendungen angesetzt werden. Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um 2 Prozentpunkte an, so dass im Jahre 2025 die Beiträge zu 100 Prozent abgesetzt werden können.

Damit es durch die Systemumstellung nicht zu Schlechterstellungen kommt, gewährt der Gesetzgeber außerdem den Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach bisherigem Recht für einen Übergangszeitraum mittels einer so genannten Günstigerprüfung (siehe Frage 1.8).

Frage 1.3:

In welchem Verhältnis steht der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zum Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“?

Antwort:

Beide Regelungen stehen nebeneinander, das heißt, Steuerpflichtige können die steuerliche Förderung für den Aufbau einer ergänzenden privaten Altersabsicherung in vollem Umfang in Anspruch nehmen, ohne dass dies Einfluss auf den Umfang der Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen hat.

Frage 1.4:

Können Beamte mehr absetzen als Arbeitnehmer?

Antwort:

Nein. Beide Personengruppen haben die Möglichkeit, in gleichem Umfang steuerlich begünstigt für das Alter mit einer privaten Leibrentenversicherung (so genannte „Basis- oder Rürup-Rente“) vorzusorgen. Um dies sicher zu stellen, wird bei Beamten – die keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung leisten – der zustehende Höchstbetrag um einen fiktiven Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt.

Frage 1.5:

Welche Abzugsmöglichkeiten eröffnen sich für Selbständige?

Antwort:

Selbständige können grundsätzlich Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 Euro im Jahr geltend machen. Allerdings werden die geleisteten Beiträge in der Übergangsphase ab 2005 zunächst mit 60 Prozent anerkannt. Der Prozentsatz wird wie bei anderen Steuerpflichtigen jedes Jahr um 2 Prozentpunkte erhöht, so dass im Jahr 2025 die Beiträge zu 100 Prozent berücksichtigt werden.

Frage 1.6:

Welche Beiträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt?

Antwort:

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, können bei Steuerpflichtigen, die Beiträge für ihre Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.400 Euro, bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro abgezogen werden. Hierunter fallen Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall

eine Leistung vorsehen. Außerdem sind Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen begünstigt. Handelt es sich nur um ergänzende Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, d.h. Versicherungen, die in Kombination mit einer Leibrentenversicherung abgeschlossen wurden, sind die Beiträge insgesamt als Altersvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen. Daneben werden Beiträge zu Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen, die bisher als Sonderausgaben begünstigt waren, auch weiterhin als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1.1.2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde.

Frage 1.7:

Wie werden sonstige Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht steuerlich berücksichtigt?

Antwort:

Nach der bisherigen Regelung waren alle Vorsorgeaufwendungen bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag steuerlich abziehbar. Im Alterseinkünftegesetz wird jetzt unterschieden zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steht den Steuerpflichtigen ein Abzugsvolumen in Höhe von 2.400 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag vermindert sich auf 1.500 Euro, wenn der Steuerpflichtige z.B. einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zu seiner Krankenversicherung erhält oder wenn er über einen entsprechenden Beihilfeanspruch verfügt.

Im Gegensatz zu den Altersvorsorgeaufwendungen werden die sonstigen Vorsorgeaufwendungen in der Regel in vollem Umfang bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen als Sonderausgaben anerkannt. Die gegenüber den Altersvorsorgeaufwendungen differenzierte Behandlung rechtfertigt sich daraus, dass die sich aus den Altersvorsorgeaufwendungen ergebenden Leistungen nur langsam in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden.

Frage 1.8

Was versteht man unter der Günstigerprüfung?

Antwort:

Manche Steuerpflichtige können schon nach altem Recht mehr Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen als in den ersten Jahren des neuen Rechts. Damit alle Steuerpflichtigen auch nach der Neuregelung mindestens so viel Vorsorgeaufwendungen steuermindernd ansetzen können wie nach altem Recht, führt das Finanzamt eine so genannte Günstigerprüfung durch. Dabei wird geprüft, ob der Abzug der Vorsorgeaufwendungen (Altersvorsorgeaufwendungen und sonstige Vorsorgeaufwendungen) nach altem Recht oder neuem Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Der höhere Betrag wird vom Finanzamt von Amts wegen angesetzt. Ab 2011 wird der im alten Recht insbesondere für selbständig Tätige gewährte so genannte Vorwegabzug schrittweise abgebaut. Ab 2020 entfällt die Günstigerprüfung.

Frage 1.9

Wird der neue Sonderausgabenabzug automatisch berücksichtigt?

Antwort:

Arbeitnehmer, die außer ihren gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben keine weiteren Vorsorgeaufwendungen haben, brauchen nichts zu veranlassen; ihr Arbeitgeber berücksichtigt die erweiterten Abzugsmöglichkeiten bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer. Auch die so genannte Günstigerprüfung wird im Hinblick auf die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

Falls darüber hinaus weitere Vorsorgeaufwendungen geleistet wurden, sind die entsprechenden Beiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die

Ermittlung des Abzugsumfangs bzw. die Günstigerprüfung wird dann von Amts wegen durch das Finanzamt durchgeführt.

Selbständige müssen ihre Beiträge – wie bisher schon – im Rahmen der Einkommensteuererklärung angeben.

2. Steuerliche Behandlung der Alterseinkünfte

Frage 2.1:

Waren Renten auch nach altem Recht steuerpflichtig?

Antwort:

Die weit verbreitete Annahme, Rentner bräuchten keine Steuern zu zahlen, trifft nicht zu. Die meisten Renten - insbesondere die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung - sind seit jeher steuerpflichtig. Bei der überwiegenden Mehrheit der Rentenempfänger war jedoch in der Vergangenheit der Besteuerung unterliegende Ertragsanteil so gering, dass es zu keiner Steuerfestsetzung kam. Dies betraf hauptsächlich die Fälle, in denen ausschließlich Renteneinkünfte bezogen wurden. Kamen jedoch noch andere - voll steuerpflichtige - Einkünfte (z.B. Arbeitslohn, Versorgungsbezüge, Zinsen, Mieteinnahmen) hinzu, ergab sich u.U. auch bei Rentnern eine Steuerbelastung.

Durch das in seinen wesentlichen Elementen am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte neu geregelt.

Frage 2.2:

Welche Renten unterliegen der gesetzlichen Neuregelung?

Antwort:

Von der Neuregelung erfasst werden Leibrenten und andere Leistungen aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- den berufsständischen Versorgungswerken,
- den privaten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Eine derartige Versicherung darf nur als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden. Der Abschluss einer ergänzenden Hinterbliebenenversicherung oder einer Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung ist möglich.

Die nachgelagert besteuerten Leistungen unterliegen ab dem Jahr 2005 zu 50 Prozent der Besteuerung. Dies gilt für alle Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Leistungen. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 Prozent auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozent bis zum Jahre 2040 auf 100 Prozent angehoben. Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbständig tätiger und nicht pflichtversicherter Personen.

Frage 2.3:

Bleibt der steuerfreie Teil der Rente auf Dauer gleich?

Antwort:

Ja, für jeden Rentnerjahrgang. Der sich anhand der Prozentsätze für die Besteuerungsanteile ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird als Festbetrag bestimmt und auf Dauer festgeschrieben.

Frage 2.4:

Bis zu welchem Betrag sind nach dem Alterseinkünftegesetz Renten und Pensionen steuerunbelastet?

Antwort:

Nach dem Alterseinkünftegesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Höhe von rund 19.000 Euro/Jahr (rund 1.583 Euro/Monat) bei Alleinstehenden generell steuerunbelastet. Im Steuerrecht tritt erst dann eine steuerliche Belastung ein, wenn das zu versteuernde Einkommen den (im Tarif berücksichtigten) Grundfreibetrag übersteigt. Bei einer Jahresbruttorente in Höhe von 19.009 € eines allein stehenden Rentners ohne andere Einkünfte ergibt sich folgende Berechnung des zu versteuernden Einkommens nach dem Alterseinkünftegesetz:

Brutto-Rente	19.009 €	
davon steuerpflichtiger Anteil 50 %		9.504 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €	
abzüglich Sonderausgaben für Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des Sonderbeitrages ab 1.7.2005 (bei im Jahresdurchschnitt unterstellten 13,6 % KV ¹ , 0,45 % Sonderbeitrag zur KV und 1,7 % PV ² -Beitrag trägt der Rentner insgesamt 8,95 % der Rente)		-1.702 €
<u>abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag</u>	<u>- 36 €</u>	
ergibt zu versteuerndes Einkommen		7.664 €.

Da der Grundfreibetrag im Jahr 2005 genau 7.664 € beträgt, ist die Steuerbelastung gleich Null. Diese Berechnung ist natürlich nur ein Beispielsfall, bei einem höheren Krankenkassenbeitrag oder zusätzlichen Werbungskosten/Sonderausgaben ist die steuerunbelastete Rentenzufuhr noch höher. Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge. Diese steuerunbelastete Rente ist demnach kein Freibetrag, sondern ergibt sich aus dem 50 %-igen Besteuerungsanteil in 2005 und ändert sich für die Jahrgänge, je nach Jahr des Renteneintritts.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig Durchschnittsrenten steuerunbelastet bleiben. Dies gilt selbst dann, wenn noch eine normale Betriebsrente hinzukommt.

Bei allein stehenden Beamtenpensionären beginnt die Besteuerung bei jährlichen Versorgungsbezügen von 12.836 Euro.

Frage 2.5:

Ist eine Zweifachbesteuerung der Beiträge und Renten ausgeschlossen?

Antwort:

Die Frage einer Zweifachbesteuerung ist im Vorfeld des Gesetzesvorhabens eingehend geprüft worden. Die Regelungen im Alterseinkünftegesetz stellen sicher, dass eine verfassungswidrige zweifache Besteuerung nicht auftritt. Der langfristige Stufenplan, nach dem für die bisherigen Rentner 50 % der Rente dauerhaft steuerfrei bleiben, stellt zusammen mit den steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträgen sicher, dass der frühere Beitrag aus versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet wird. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voll entsprochen.

¹ KV= Krankenversicherung

² PV= Pflegeversicherung

Der anfängliche Besteuerungsanteil von 50 Prozent ist unmittelbar einleuchtend, da bei jedem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitgeber übernommen wurde. Dieser Rentenversicherungsbeitrag war steuerfrei. Auch für Selbständige ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil reicht der gegenüber Arbeitnehmern höhere Sonderausgabenabzugsrahmen aus, um den Besteuerungsanteil der Renten von bisher rund 30 Prozent (Ertragsanteilsbesteuerung je nach Renteneintrittsalter) nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts auf 50 Prozent anzuheben.

Frage 2.6:

Was ist unter der Öffnungsklausel zu verstehen?

Antwort:

Um eine Zweifachbesteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine sog. Öffnungsklausel beschlossen. Rentnerinnen und Rentner, die bis 31. Dezember 2004 mindestens zehn Jahre Beiträge in Höhe eines Betrags oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben (was z.B. bei einigen berufsständischen Versorgungswerken vorkommen kann), können für die auf diesen Beiträgen beruhenden Renten die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen.

Frage 2.7:

Was ändert sich bei der Ertragsanteilsbesteuerung?

Antwort:

Die Ertragsanteile sind im Vergleich zum bisherigen Recht niedriger. Grund für die Absenkung ist, dass der Abzinsungsfaktor, mit dem aus einem Endkapital der Barwert ermittelt wird, für die Berechnung der Ertragsanteile in der Vergangenheit mehrfach erhöht wurde. Dies erfolgte als Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten. Da Sozialversicherungsrenten künftig aber von der Ertragsanteilsbesteuerung ausgenommen und in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden, kann für die Bestimmung der Ertragsanteile wieder ein zutreffender niedrigerer Diskontierungsfaktor unterstellt werden. Dabei wird typischerweise ein Kapitalertrag von 3 Prozent pro Jahr unterstellt.

Frage 2.8:

Wann erfolgt eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil?

Antwort:

In den Fällen, in denen ein (Spar-)Kapital, das vollständig aus versteuertem Einkommen gebildet wurde (Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG - ist ausgeschlossen, da z.B. die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt oder der Vertrages beleihbar ist.), verrentet wird, findet grundsätzlich weiterhin die Ertragsanteilsbesteuerung Anwendung. Das betrifft insbesondere Leibrenten gegen Zahlung eines Einmalbetrags.

Frage 2.9:

Wie werden Renten wegen Erwerbsminderung besteuert?

Antwort:

Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nachgelagert besteuert.

Bei Erwerbsminderungsrenten aus der privaten Rentenversicherung ist zu unterscheiden, ob die Erwerbsminderungsrente Bestandteil einer Rentenversicherung ist oder ob es sich um eine selbständige Erwerbsminderungsrente handelt.

Erwerbsminderungsrenten als Bestandteil einer Rentenversicherung werden mit dem Ertragsanteil besteuert, soweit die Rentenversicherung die Voraussetzung des § 10 Abs. 1

Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllt. Der Ertragsanteil ist dabei aber wie oben erläutert niedriger als nach bisherigem Recht.

Sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG jedoch erfüllt, d.h., handelt es sich bei der Rentenversicherung um ein kapitalgedecktes Versicherungsprodukt mit Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004, bei dem nur eine monatliche auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogene lebenslange Leibrente als Leistung in der Auszahlungsphase vorgesehen ist, bei dem die Rentenzahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt und die erworbenen Ansprüche aus diesen Leibrentenversicherungen nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind, werden die Rentenauszahlungen nachgelagert besteuert.

Selbständige Erwerbsminderungsrenten werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem Ertragsanteil besteuert.

Frage 2.10:

Wie werden private Rentenversicherungen besteuert?

Antwort:

Bei privaten Rentenversicherungen kann es sich um unterschiedlich ausgestaltete Vorsorgeprodukte handeln, die auch steuerlich differenziert beurteilt werden.

Bei einem kapitalgedeckten Versicherungsprodukt, bei dem nur eine monatliche auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogene lebenslange Leibrente als Leistung in der Auszahlungsphase vorgesehen ist, kann es sich um eine Altersvorsorge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG handeln. Voraussetzung ist insoweit jedoch, dass die Rentenzahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt, und die erworbenen Ansprüche aus der Leibrentenversicherung nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Die Leistungen aus derartigen Leibrentenversicherungen mit Versicherungsbeginn nach dem 31. Dezember 2004 werden ab dem 1. Januar 2005 in der Auszahlungsphase schrittweise nachgelagert besteuert.

Zum anderen kann es sich bei einer privaten Rentenversicherung um ein Versicherungsprodukt handeln, das zwar die Auszahlung einer Rente vorsieht, jedoch die oben genannten Voraussetzungen für eine Leibrentenversicherung nicht erfüllt - z.B. weil eine Kapitalisierung, d.h. Kündigung des Vertrages und Auszahlung des Rückkaufswertes vor Erreichen der Auszahlungsphase, möglich ist. Leistungen aus diesen Rentenversicherungen werden weiterhin mit dem Ertragsanteil steuerlich erfasst

Frage 2.11:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen?

Antwort:

Die Besteuerung der Beamtenpensionen und der Werkspensionen ist von der Änderung der Besteuerung der Renten mittelbar betroffen. Der Versorgungsfreibetrag, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt und mehrfach erhöht worden ist, wird für jeden neu hinzukommenden Jahrgang bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Für den einzelnen Pensionär bleibt der bei Eintritt geltende Versorgungsfreibetrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs gleich.

Der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entfällt ab 2005. Stattdessen wird - wie auch bei den Renten - der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro abgezogen. Um in der Übergangsphase eine übermäßige Belastung durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu vermeiden, wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der ebenfalls bis 2040 abgeschmolzen wird.

Frage 2.12:

Warum wird der Altersentlastungsbetrag abgeschmolzen?

Antwort:

Der Altersentlastungsbetrag verliert seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wenn in der Endstufe der nachgelagerten Besteuerung die Renten und Versorgungsbezüge zu 100 Prozent besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Der Altersentlastungsbetrag wird in gleichem Maße abgeschmolzen wie der Besteuerungsanteil der Renten steigt.

Frage 2.13:

Wie werden Renten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes besteuert?

Antwort:

Renten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes unterliegen weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung, soweit die Zusatzrenten von der VBL oder vergleichbaren Einrichtungen umlagefinanziert sind. Die Höhe des Ertragsanteils ist wie bisher abhängig vom Alter des Rentenberechtigten bei Beginn der Rente. Die Änderung durch das Alterseinkünftegesetz beschränkt sich darauf, dass die Ertragsanteile ab dem Jahr 2005 gesenkt wurden.

Frage 2.14:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung?

Antwort:

Soweit es sich um eine kapitalgedeckte Versorgung handelt, gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen, d.h. die Besteuerung der Versorgungsleistung erfolgt unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Behandlung der Beitragsleistung in der Ansparphase (Beiträge z.B. nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, dann Rentenleistungen daraus voll steuerpflichtig/ Beiträge versteuert z.B. pauschal oder individuell, dann Rentenleistungen daraus nur mit Ertragsanteil zu besteuern). Einzelfragen zur Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind im BMF-Schreiben vom 17. November 2004 geregelt.

Frage 2.15:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Leistungen aus Kapitallebensversicherungen?

Antwort:

Die Erträge von Kapitallebensversicherungen, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung im Januar 2005 abgeschlossen werden, werden unabhängig von der Vertragsdauer steuerlich erfasst. Steuerpflichtiger Ertrag sind nicht mehr die rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen, sondern der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge. Der Unterschiedsbetrag wird nur zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt. Diese Neuerungen gelten nur für Neuverträge, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung - also nach dem 1. Januar 2005 - abgeschlossen werden. Es wird daher keinen Eingriff in bereits bestehende Verträge geben.

3. Verfahren

Frage 3.1:

Wie funktioniert das Verfahren?

Antwort:

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wird die zentrale Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), wo bereits entsprechende Aufgaben für

die Riester-Rente wahrgenommen werden. Hier werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde (z.B. Landesrechenzentren) übermittelt, die im automatisierten Verfahren eine Vorauswahl trifft und das Ergebnis an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Frage 3.2:

Warum ist es beabsichtigt, die Besteuerung der Renten durch Rentenbezugsmitteilungen sicher zu stellen?

Antwort:

Das Mitteilungsverfahren trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ersten Jahren der Systemumstellung ein Großteil der Steuerpflichtigen, die Leibrenten beziehen, steuerunbelastet bleibt. Für die meisten Renten ergibt sich eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet jedoch nicht von der Abgabe einer Steuererklärung.